

Transparenz- und Offenlegungspflichten

Neues Dokument, veröffentlicht am 15.05.2024

A. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten nach der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852

Die **Nestlé Rückdeckungskasse VVaG** ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (Versorgungseinrichtungen) und damit Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung) und kommt hiermit ihrer Verpflichtung zur Offenlegung im Sinne der Verordnung nach.

1. Soziale Verantwortung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) im Rahmen der Kapitalanlage (Artikel 3 der Offenlegungs-VO)

Die Anlagegrundsätze der Nestlé Rückdeckungskasse VVaG unterliegt den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundlagen und Beschränkungen, insbesondere den quantitativen und qualitativen Vorgaben für das Sicherungsvermögen nach der Anlageverordnung für Pensionskassen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht sind laut Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sämtliche Vermögenswerte so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden.

Die Anlagegrundsätze sind in einer internen Kapitalanlagerichtlinie festgehalten.

Die Kapitalanlagen dienen ausschließlich der Sicherung und Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Zu diesem Zweck ist eine planmäßige Ertragserzielung erforderlich, die auf einer Abwägung zwischen Risiken und Ertragserwartungen beruht. In den Investitionsentscheidungsprozessen sind neben dem Risiko einer verfehlten Ertragserwartung auch Risiken Dritter sowie ESG-Risiken zu berücksichtigen, die durch Investments entstehen oder gefördert werden können.

Aus der Zielsetzung unserer Kapitalanlagen ergibt sich, dass die Versorgungseinrichtung mit ihren Anlagen nicht unmittelbar beabsichtigt in irgendeiner Weise steuernden bzw. richtungsgebenden politischen, religiösen oder ethischen Einfluss zu nehmen. Die Einflussmöglichkeiten der Versorgungseinrichtung über Stimmrechte, sogenanntes Proxy Voting, oder sonstige legale Mitwirkungsmöglichkeiten, z. B. über Engagement, werden deshalb ausschließlich indirekt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Ziel wahrgenommen, die Erträge zu optimieren.

Die Firma Institutional Shareholder Services Germany AG, München (ISS), wurde als externer Berater beauftragt, die Versorgungseinrichtung bei der Verstärkung der

Minimierung der Nachhaltigkeitsrisiken ihrer Kapitalanlagen zu unterstützen. Jährlich ermittelt der externe Dienstleister ISS im Rahmen einer ESG-Portfolio Analyse die Nachhaltigkeitsrisiken unserer Portfolios. Überprüft werden Investitionen in Unternehmen, welche die Anforderungen des UN Global Compacts, z.B. im Bereich Arbeitsrecht, Menschenrechte, Umweltverhalten sowie Wirtschaftspraktiken, nicht erfüllen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird bei der Auswahl der externen Investment Manager angewandt. Sowohl Erfahrungen von der Nestlé Group Pension Unit (GPU) und anderen Nestlé Märkten werden herangezogen. Im Rahmen von Ausschreibungen wird neben wirtschaftlichen Aspekten auch die ESG-Kompetenz der Investment Gesellschaften abgefragt.

Bei der Investitionsentscheidung oder der Projektierung neuer Immobilien werden ESG-Risiken beachtet, um einen zukünftigen Wertverlust zu vermeiden bzw. vorzubeugen (Stranded Assets). Im Hinblick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Klimaziele der EU muss der Fokus auch auf die Senkung der CO2-Emissionen liegen. Langfristig wird eine Klimaneutralität im Gebäudesektor gemäß den gesetzlichen Anforderungen angestrebt. In Zusammenarbeit mit unserem Immobiliendienstleister wurden unsere Immobilien einer ESG-Portfolioanalyse unterzogen.

2. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 4 der Offenlegungs-Verordnung)

Die Rückdeckungskasse VVaG berücksichtigt keine nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Unternehmen im Sinne des Art. 4 Offenlegungs-Verordnung.

Art. 4 der Offenlegungsverordnung bildet einen Rahmen zur Schaffung von Transparenz in Bezug auf etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung. Eine vollumfängliche Umsetzung ist aufgrund des damit verbundenen erforderlichen Mehraufwandes aktuell wirtschaftlich nicht umsetzbar. Details zur hierfür erforderlichen Vorgehensweise sind noch ungeklärt. Eine ESG-Überprüfung erfolgt jedoch im Rahmen des Risikomanagements. Es wird weiterhin beobachtet und geprüft, ob zukünftig eine Offenlegung nach Art. 4 sinnvoll möglich ist.

Im Sinne des Art. 7 der EU-Verordnung 2020/852/EU (Taxonomie-Verordnung) ist zu erklären: „Die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik (Artikel 5 der Offenlegungs-VO)

Die Nestlé Rückdeckungskasse VVaG beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter und zahlt somit keine Gehälter. Die Verwaltung erfolgt von Mitarbeitern der Neversa – Dienstleistungen für betriebliche Versorgungssysteme eG und der Nestlé Deutschland AG. Es bestehen entsprechende Funktionsausgliederungs- und Dienstleistungsverträge.

Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass

- sie im Einklang mit den Tätigkeiten, dem Risikoprofil, den Zielen und mit dem langfristigen Interesse, der finanziellen Stabilität und der Leistung der Rückdeckungskasse stehen, umgesetzt und fortgeführt werden;
- sie zu einem soliden, vorsichtigen und effizienten Management beitragen;
- sie mit den langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger der von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme im Einklang stehen;
- sie Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen;
- sie mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit dem Risikoprofil und Vorschriften der Rückdeckungskasse, ermutigen;
- sie und ihre Überwachung klaren, transparenten und effizienten Regeln unterliegen.

Die Mitarbeiter beziehen Gehälter, bei denen der variable Anteil eine untergeordnete Rolle spielt. Weder bei den fixen noch bei den variablen Gehaltsbestandteilen bestehen Anreize für eine Vernachlässigung von Nachhaltigkeitszielen.

Es werden keine Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erhoben und keine Vergütung für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen gewährt.

B. Transparenz- und Offenlegungspflichten nach § 134b und § 134c AktG

Nach §§ 134b und 134c Aktiengesetz (AktG) ist die Nestlé Rückdeckungskasse VVaG, als institutioneller Anleger verpflichtet, Informationen zu ihrer Mitwirkung in Gesellschaften, deren Aktien auf einem geregelten Markt gehandelt werden („Portfoliogesellschaften“) und zu ihrer Anlagestrategie offenzulegen.

Die Nestlé Rückdeckungskasse VVaG investiert nur indirekt über Investmentfonds (Spezialfonds) in Aktien und nimmt keinen direkten Einfluss gemäß §134b AktG auf Unternehmen. Die Spezialfonds werden von der Universal-Investment-Gesellschaft verwaltet. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.universal-investment.com/-/media/Compliance/PDF/UID-German/Mitwirkungspolitik_UID_DE_02-2022.pdf